

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
Dienstag und Freitag  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag)  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

für  
**Wilsdruff, Tharandt,**

**Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.**

**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.  
Zweihundvierzigster Jahrgang.

Nr. 1.

Dienstag, den 3. Januar

1882.

Allen geehrten Abonnenten und werthen Geschäftsfreunden beim Jahreswechsel hierdurch die herzlichsten

**Glück- und Segenswünsche!**

Wilsdruff.

H. A. Berger.

## Bekanntmachung.

In die Taubstummenanstalten zu Leipzig und Dresden mit der Filialanstalt zu Plauen können zu Ostern nächsten Jahres wiederum eine größere Anzahl taubstummer Kinder aufgenommen werden.

Da das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts es als dringend wünschenswerth erachtet, daß die großen Wohlthaten dieser Anstalten, namentlich ihre segensreiche Wirksamkeit für die Erziehung wie für einen geordneten Unterricht einer möglichst großen Anzahl taubstummer Kinder des Landes zu Gute kommen, so werden die Schulvorstände hiesigen Bezirks veranlaßt, im Einvernehmen mit den betreffenden Lehrern dahin zu wirken, daß die in ihren Schulbezirken vorhandenen hier in Frage kommenden Kinder zum Zwecke ihrer Aufnahme in eine der gedachten Anstalten rechtzeitig angemeldet werden.

Hierbei wird noch bemerkt, daß etwaige Aufnahmegesuche durch die Gemeindebehörde (Bürgermeister resp. Gemeindevorstand) des betreffenden Kindes mit den erforderlichen Unterlagen (vergl. § 74 des Leitfadens für Gemeindevorstände, 4. Auflage) an das obengedachte Königl. Ministerium einzureichen sind.

Meissen, am 24. December 1881.

**Königliche Bezirksschulinspektion.**

v. Hoffe, Wangemann.

Zufolge anher erstatteter Anzeige sind Ende November d. J. aus der unweit des dem Stadtgutsbesitzer Hontzschel gehörigen Guts gelegenen Kartoffelweide 2—3 Scheffel Kartoffeln und in der Nacht vom 4—5. December dem Gutsbesitzer Wätzel hier aus dessen hinter seinem Gehöft gelegener Feime ebenfalls gegen 2 Scheffel Kartoffeln spur- und verdachtlos gestohlen worden.

Ich bitte, mir etwaige Verdachtsmomente ungesäumt zur Anzeige bringen zu wollen.

Wilsdruff, den 30. December 1881.

**Der Königliche Amtsanwalt.**

Friedrich.

## Bekanntmachung,

**die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Recrutirungstammrolle betr.**

Auf Grund der Bestimmungen in § 23 der deutschen Wehrrordnung vom 28. September 1875 fordern wir alle am hiesigen Orte aufhältlichen männlichen Personen, welche im Jahre 1862 innerhalb des deutschen Reichsgebietes geboren sind, oder deren Eltern oder Familienhäupter an irgend einem Orte desselben ihren Wohnsitz haben, sowie alle diejenigen, welche bei frühern Gestellungen vom Militärdienste zurückgestellt worden sind oder ihrer Militärpflicht überhaupt noch nicht Genüge geleistet haben, bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen andurch auf, in der Zeit

**vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1882**

unter Abgabe ihrer **Geburts- oder Loosungsscheine** sich **persönlich** zur Aufnahme in die Recrutirungstammrolle in der hiesigen Rathsexpedition anzumelden.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche keinen dauernden Aufenthalt haben, oder von hier als dem Orte, wo sie ihren dauernden Aufenthalt haben, zeitig abwesend sind — wie auf der Reise begriffene Handlungsdienner, oder auf der See befindliche Seeleute u. s. w. — sind von ihren Eltern, Vormündern, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, während des oben festgesetzten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Wilsdruff, am 2. Januar 1882.

**Der Stadtgemeinderath.**

Bicker, Brgmstr.

## Bekanntmachung,

**die Hundesteuer betreffend.**

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, hat Behufs Erhebung dieser Steuer am 10. Januar jeden Jahres eine genaue Consignation aller steuerpflichtigen Hunde zu erfolgen.

Es werden demgemäß alle hiesigen Bewohner, welche im Besitz von Hunden sind, hierdurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der auf die Hinterziehung gesetzten, auf den dreifachen Betrag dieser Steuer sich belaufenden Strafe

**am 10. Januar 1882**

in der hiesigen Stadtkämmerei anzumelden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß nach dem Stadtgemeinderathsbeschlusse vom 15. November 1881 die Steuer für einen Zug- oder Kettenhund **Drei Mark** und für jeden anderen Hund **Fünf Mark** jährlich beträgt und dieselbe am 1. Februar jeden Jahres an die hiesige Ortsarmencasse zu entrichten ist. Nur junge Hunde sind, so lange sie gesaugt werden, steuerfrei.

Wilsdruff, am 2. Januar 1882.

**Der Stadtgemeinderath.**

Bicker, Brgmstr.

## Das neue Jahr.

Mit einem Freund, dem treuesten, den ich je gehabt, bin ich 365 Tage lang über Berg und Thal, durch fröhlichen Wald und öde Heide gegangen. Bald lag der Sonne heiteres Licht auf unserem ebenen Pfad, bald war das klippige Gestein, durch das wir strauchelnd

zogen, von düsteren Wolken verhüllt. Dann saßen wir unsere Hände festen die Füße fest gegen die Erde und halfen uns mit einem „Herrgott im Himmel“ weiter, wenn Donner, Blitz und Sturm uns gar zu unsanft um die Stirne brausten. So kamen wir gestern in der Nacht, Gott hatte uns geleitet. — — — — —  
muth trotz harter Wander-